

Die Folgen des Irankonfliktes

– Was tun, wenn die Kosten explodieren?

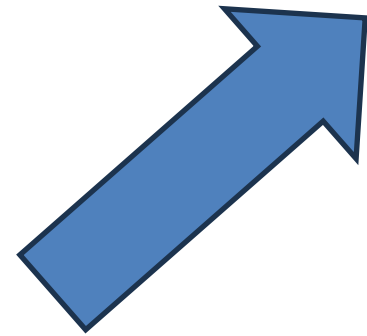
Auswirkungen der Irankrise auf Verfügbarkeit und Preise -Rohöl und Bitumen-

27.02.2026

73,15 US-D

20.03.2026

112,43 US-D



Betroffenheit Asphaltindustrie

- **Dynamische Entwicklung der Preise von Bitumen und Betriebsstoffen**
- **Erhebliche Auswirkungen auf die Kostenkalkulation und auf laufende, bereits vertraglich fixe Projekte**
- **Hoher wirtschaftlicher Anpassungsdruck für die Unternehmen im deutschen Straßenbau**
- **Zunehmend auch Frage der Versorgungssicherheit**
- **Ein Ende des Konfliktes ist nicht in Sicht – Lösungen bisher offen**

Guter Rat ist gefragt....

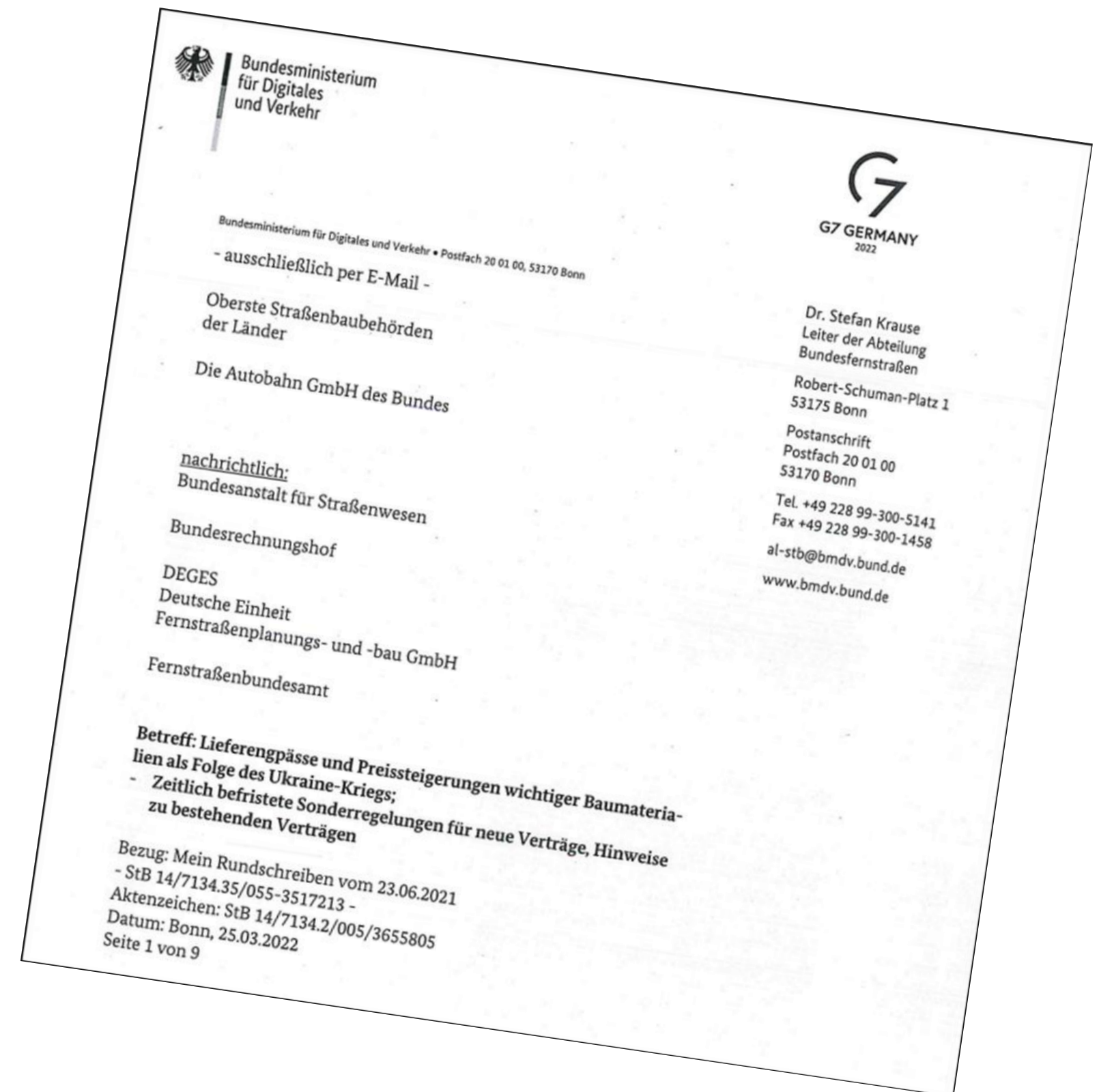
Da war doch was.....?!

März 2022.....Ausbruch Ukrainekrieg

Damals: Reaktion des Verkehrsministeriums
per Rundschreiben 25.03.2022

u.a.: Anwendungserleichterung Stoffpreisgleitung

Instrument nicht unproblematisch, hat sich in der
Krise aber bewährt.



Unsere Position

Bekannte Instrumente sollten erneut genutzt werden!

225a
(Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1)

Name Bieter

Vergabenummer

Datum

Datum setzen

Baumaßnahme

Leistung

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Stoffpreis ohne AGK, BGK und W+G [z.B. Euro/t (netto)] Vom Bieter anzugeben:	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in l/m³), Sonstiges
1	2	3	4	5

5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) in der "Stoffpreisgleitklausel" aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nummer 3.4) und des Basiswertes 2 (Nummer 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

6 Die nach Nummer 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede Position (OZ) in der "Stoffpreisgleitklausel" angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (Menge 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nummer 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nummer 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Herrn Staatssekretär des
Bundesministeriums für Verkehr
Herrn Stefan Schnorr
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Per E-Mail: Sts-Sch@bmv.bund.de

Im März 2026

Krieg und Anstieg der Rohölpreise - Betroffenheit des Asphaltstraßenbaus und Erfordernis der Stoffpreisgleitung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Schnorr,

im Namen der deutschen Asphaltindustrie sehen wir uns veranlasst, mit Nachdruck auf die aktuelle Ausnahmesituation bei bitumenbasierten Baustoffen hinzuweisen.

Die Krise im Nahen Osten führt infolge beeinträchtigter Energieinfrastrukturen und gestörter Transportachsen zu massiven Verwerfungen auf den Rohölmärkten. Die hieraus resultierende, außergewöhnlich hohe Volatilität schlägt unmittelbar auf den Bitumenmarkt durch. Als direkt rohölgebundenes Produkt unterliegt Bitumen derzeit kurzfristigen und erheblichen Preissprüngen, die sich einer belastbaren Prognose entziehen.

asphalt_._
SEMINAR

40. DAV / DAI-Asphaltseminar, 24.-26.03.2026 | Willingen

| 5

Luther.

40. DAV/DAI-Asphaltseminar: Die Folgen des Irankonfliktes – Was tun, wenn die Kosten explodieren?

RA Dr. Kuuya Chibanguza

RA Benedikt Stücker

24.03.2026



1

Ausgangslage

Ausgangslage

Die Lage im Iran – Praktische Folgen

Überteuerung

Drastischer Anstieg der Preise für Vorprodukte und Rohstoffe (insb. Bitumen) auf den Weltmärkten

Lieferausfälle

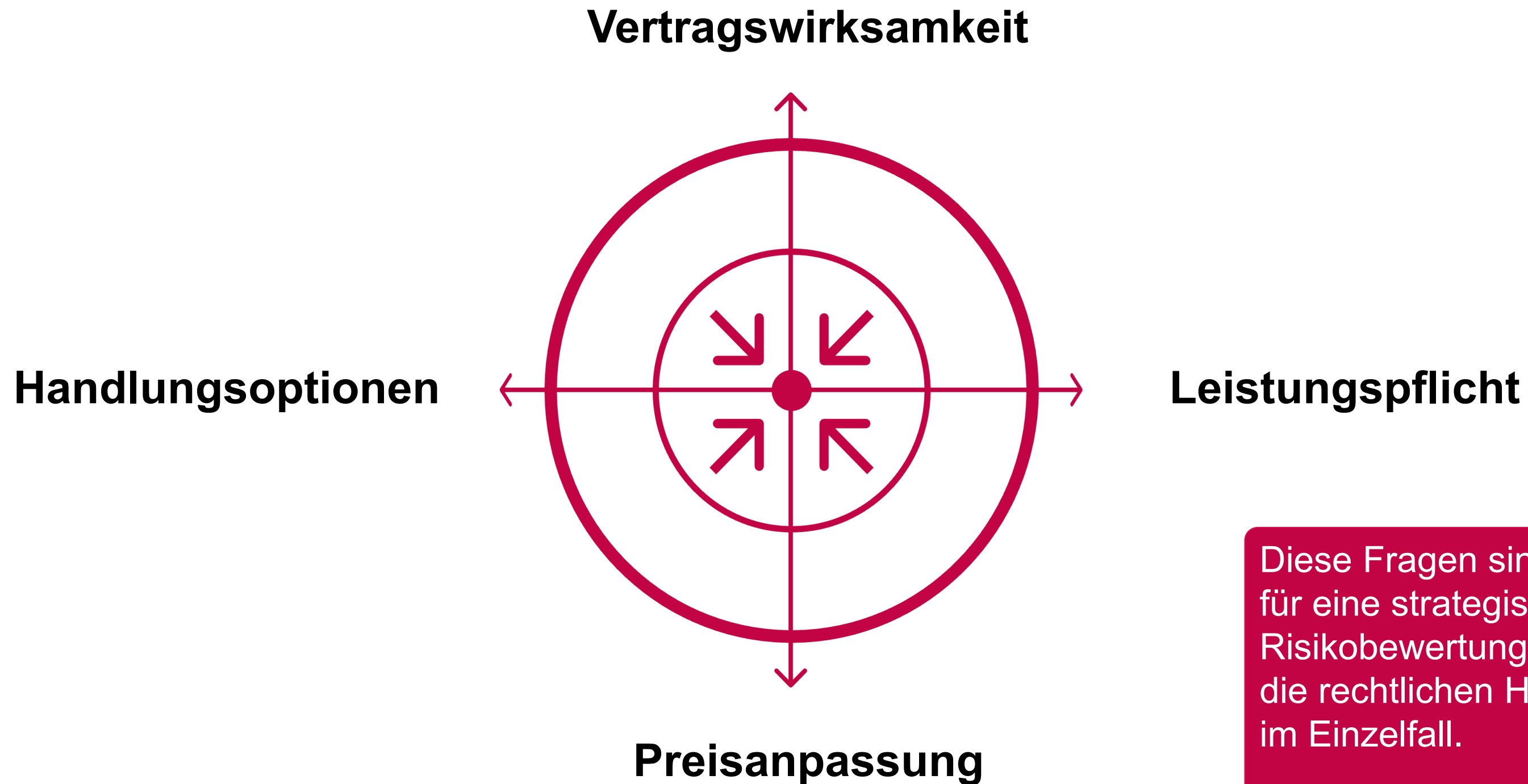
Verzögerte oder vollständig ausfallende Lieferungen entlang der gesamten Lieferkette

Rohstoffknappheit

Teilweise massive Engpässe bei Rohstoffen – auch bei mittelbarer Iran-Abhängigkeit

Betroffen sind nicht nur Unternehmen mit direktem Iran-Bezug, sondern auch solche, deren Geschäftsmodell mittelbar von iranischen Rohstoffen oder Transitwegen abhängt.

Zentrale strategische Rechtsfragen



Diese Fragen sind Ausgangspunkt für eine strategische Risikobewertung und bestimmen die rechtlichen Handlungsoptionen im Einzelfall.



2

Rechtliche Auswirkungen

Rechtlich relevante Ankerpunkte, die den Gesamtvertrag betreffen.

Informations- und Rücksichtnahmepflichten

Nach § 241 Abs. 2 BGB und den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist jeder Unternehmer verpflichtet, seinen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn vereinbarte Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden können.

- ❏ Fehlende Information kann eigenständige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners begründen – unabhängig von der Frage der Leistungspflicht.

Wann muss u.a. informiert werden?



Unterbrochene Lieferketten

Wenn Lieferketten infolge des Irankonflikts und flankierender Maßnahmen faktisch unterbrochen sind

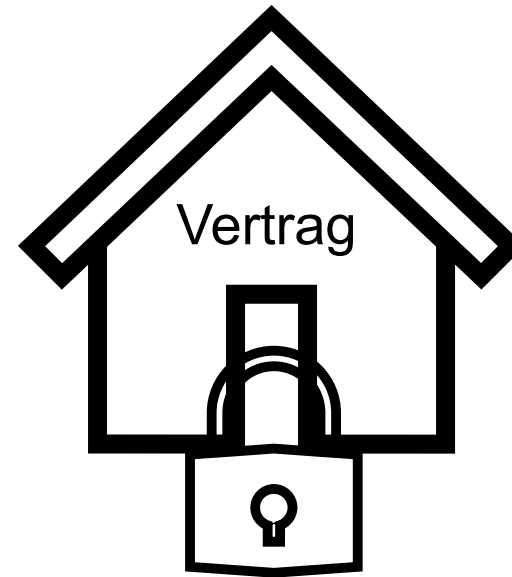


Fundamentale Kostensteigerungen

Wenn sich Kosten und Beschaffungsmöglichkeiten so verändern, dass die vertragliche Kalkulation grundlegend in Frage gestellt wird

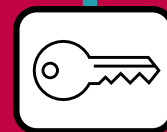
Vertragliche Mechanismen: Überblick

Ist der Vertrag wirksam, gilt der Grundsatz „**pacta sunt servanda**“. Ein einseitiges Lösungsrecht besteht nicht. In der Praxis greifen jedoch häufig vertragliche Schutzmechanismen:



Force-Majeure-Klauseln

Höhere Gewalt – unvorhersehbare, unkontrollierbare Ereignisse

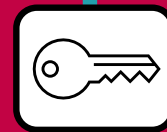


Hardship-Klauseln

Härtefall – unzumutbare wirtschaftliche Belastung einer Partei

Unmöglichkeit

§ 275 BGB – Unmöglichkeit der Leistung



Störung der Geschäftsgrundlage

§ 313 BGB als Billigkeitskorrektiv

Force-Majeure-Klauseln

Typische Tatbestände für höhere Gewalt

- Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge
- Blockaden, Embargos, staatliche Eingriffe
- Export-/Importverbote

 Der Irankonflikt und seine Begleiterscheinungen sind regelmäßig als höhere Gewalt zu qualifizieren.

Typische Rechtsfolgen

Suspendierung

Temporäre Aussetzung der Leistungspflichten

Fristverlängerung

Verlängerung von Lieferfristen

Lösungsrecht

Häufig nur bei länger andauernden Umständen – oft nur für die andere Partei

 **Wichtig:** Die konkrete Leistungsbeziehung muss von der kriegerischen Auseinandersetzung unmittelbar betroffen sein. Eine Auseinandersetzung in einem anderen Teil der Welt genügt allein nicht.

Hardship-Klauseln

Anwendungsbereich

Keine faktische oder rechtliche Unmöglichkeit, aber Vertragserfüllung führt zu unzumutbarer wirtschaftlicher Belastung (Äquivalenzstörung).

Beispiele aus dem Irankonflikt

- Steigende Rohstoffpreise
- Energieknappheit
- Drastische Transportkostensteigerungen

Rechtsfolgen

Neuverhandlung

Anspruch auf Neuverhandlung der Vertragsbedingungen

Anpassungsrecht

Vertragliches Recht zur Anpassung des Äquivalenzverhältnisses

Lösungsrecht (ultima ratio)

Nur wenn Einigung scheitert – je nach Klauselformulierung

❑ Enthält der Vertrag detaillierte Preisanpassungs- oder Wirtschaftsklauseln, ist für eine ergänzende Anwendung des § 313 BGB häufig kein Raum (vgl. BGH, VIII ZR 47/12).

§ 275 BGB – Unmöglichkeit

Voraussetzungen

- Leistungserbringung ist rechtlich unmöglich (z.B. wegen Sanktionsverstoß) **oder**
- Nur unter unverhältnismäßigen Umständen möglich
- Bei kriegerischen Auseinandersetzungen: dauerhafte Nichterbringbarkeit schwer prognostizierbar

Vorübergehende Unmöglichkeit

Ausreichend, wenn sie den Geschäftszweck infrage stellt und dem und dem anderen Teil das Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

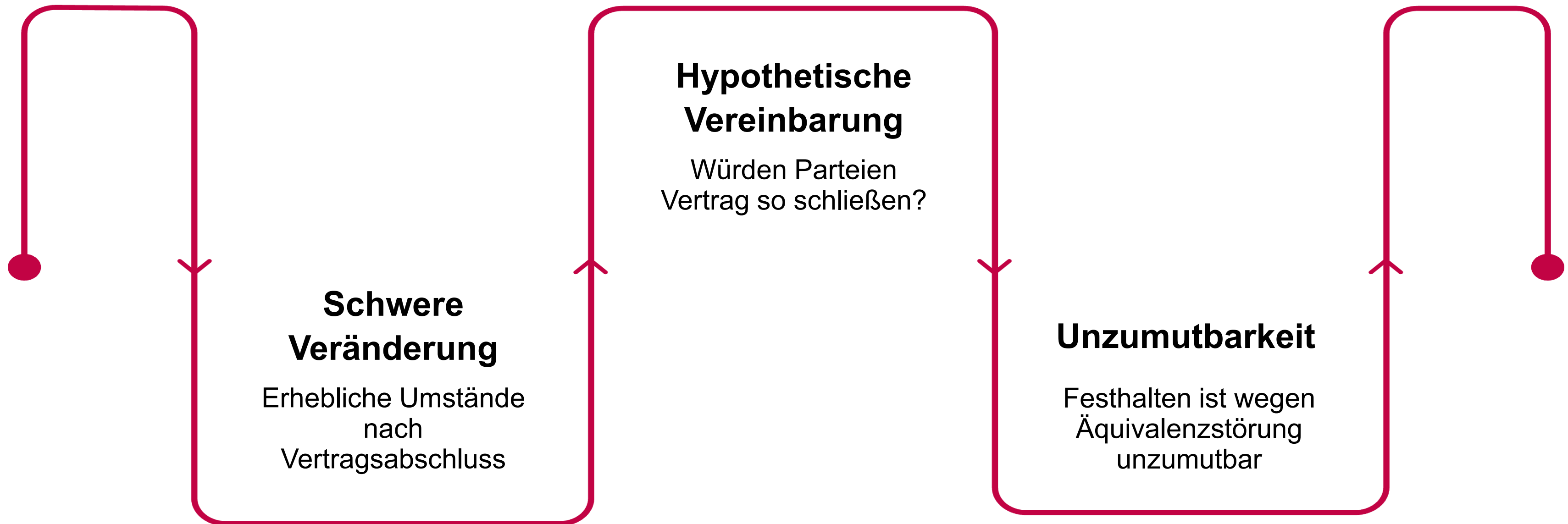
❏ **Wichtig:** Im Zweifel ist eine „bloße“ Verteuerung am Rohstoffmarkt nicht ausreichend.

Rechtsfolge

Befreiung von der Hauptleistungspflicht – der Vertrag bleibt im Übrigen unberührt.

Der Vertragspartner kann sich auf Rücktritt oder Schadensersatz Schadensersatz berufen – die konkrete Rechtsfolge hängt vom vom Einzelfall ab.

§ 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage



- § 313 BGB ist ein Billigkeitskorrektiv – die Rechtsfolge ist vorrangig die Vertragsanpassung.
- Rücktritt oder Kündigung kommen nur als ultima ratio in Betracht.

§ 313 BGB – Risikosphären-Zurechnung

Grundsatz

Preissteigerungen und Beschaffungsschwierigkeiten liegen grundsätzlich in der Risikosphäre des Lieferanten (Aufwands- und Beschaffungsrisiko).

§ 313 BGB ist nur anwendbar, wenn...

- sich nicht lediglich ein typisches, bewusst übernommenes Risiko verwirklicht
- außergewöhnliche, unvorhersehbare Kriegs- und Sanktionsfolgen die Kalkulationsgrundlage torpedieren

Kontrollfrage

Hätten die Parteien bei Kenntnis der später eingetretenen Umstände den Vertrag nicht oder nur mit anderem Inhalt geschlossen?

Nur wenn diese Frage zu bejahen ist und das Festhalten unzumutbar erscheint, ist § 313 BGB eröffnet.



3

Spezialfall – Preissteigerungen

Auch bei drastischen Rohstoffpreissteigerungen gilt: „**pacta sunt servanda**“. Ohne besondere Regelung bleibt es grundsätzlich bei der vereinbarten Vergütung.

Vertragliche Preisanpassungsklauseln

Individuell ausgehandelte Vereinbarungen

Nur an § 138 BGB (Sittenwidrigkeit) und § 242 BGB (Treu und Glauben) zu messen – hohe Gestaltungsfreiheit.

AGB-Klauseln (einseitig vorformuliert)

Müssen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhalten:

- Keine unkontrollierten Spielräume für den Lieferanten
- Anlass und Umfang möglicher Preiserhöhungen müssen hinreichend konkretisiert sein
- Kein nachträgliches Erhöhen der Gewinnspanne

Kostenelementklauseln

Automatische Preisanpassungen halten § 307 BGB nur stand, wenn sie die maßgeblichen Kostenfaktoren und deren Gewichtung im Rahmen des Möglichen offenlegen.

Fehlt eine transparente Offenlegung der Preiskalkulation, ist dem Abnehmer zwingend ein Lösungsrecht einzuräumen.

Preisanpassung nach § 313 BGB – Hohe Hürden

Liegt keine vertragliche Regelung vor, kann der Lieferant nach § 313 Abs. 1 BGB eine Preisanpassung verlangen – die Voraussetzungen sind jedoch sehr hoch.

Der BGH hat in seiner Entscheidung zur gewerblichen Miete während COVID-19 (BGH, XII ZR 8/21) ausdrücklich betont:

Eine Vertragsanpassung kommt nur in eng begrenzten Fällen nach sorgfältiger Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls in Betracht.

Fazit für die Praxis

Keine Pauschalanpassung

Weitreichende
Preiskorrekturen lassen
sich nicht ohne Weiteres
auf § 313 BGB stützen

Einzelfallprüfung

Sorgfältige Würdigung
aller Umstände zwingend
erforderlich



4

Checkliste für Unternehmen – Mandantenorientierter Überblick

Schritt 1: Ausgangsfrage

Hat die aktuelle Lage im Iran nachteiligen Einfluss auf bereits abgeschlossene Lieferverträge – oder sollen Verträge für eine solche Situation antizipierend geprüft werden?

Bestehende Verträge

Prüfung laufender Vertragsverhältnisse auf Betroffenheit und Handlungsoptionen

Künftige Verträge

Strategische Gestaltung neuer Verträge zur Risikovorsorge

Schritt 2: Vertragsinventur



Klauselprüfung

Enthalten laufende Verträge

Force-Majeure-, Hardship-,

Preisanpassungs- oder

Wirtschaftsklauseln?

Wie weit reicht deren Reichweite

(nur direktes Vertragsverhältnis

oder auch Sublieferanten)?



Unmittelbare Betroffenheit

Fordert die Regelung eine

unmittelbare Betroffenheit durch

die Umstände höherer Gewalt?



Festpreisvereinbarungen

Liegen Festpreisvereinbarungen

ohne Anpassungsrecht in

exponierten Bereichen (Energie,

Rohstoffe) vor?

Schritt 3: Risikosphären-Analyse

- Wo liegen Beschaffungs- und Preisrisiken nach Vertragstyp und Branchenstandard?
- Haben die Parteien Risiken ausdrücklich übernommen oder konkludent verteilt?
- Überschreiten aktuelle Entwicklungen das typischerweise übernommene Risiko?
- Dokumentation der ursprünglichen Kalkulation und Vertragsumstände.
- Bewertung, ob eine Störung der Geschäftsgrundlage argumentierbar ist.

Schritt 4: Informations- und Kommunikationspflichten

 **Achtung:** Allein die fehlende Information kann zu einem eigenständigen Schadensersatzanspruch des Kunden führen!

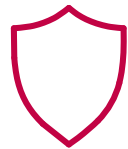
Unverzügliche Information

Wurde der Vertragspartner über kriegs- und sanktionsbedingte Leistungshindernisse unverzüglich informiert?

Klauselpflichten eingehalten?

Sind die Mitteilungs- und Nachweispflichten aus Force-Majeure-/Hardship-Klauseln vollständig eingehalten?

Schritt 5: Gestaltung künftiger Verträge



Schutzklauseln

Angemessene Force-Majeure- und Hardship-Klauseln in neuen Verträgen vorsehen



Preisgestaltung

Preisanpassungsklauseln oder bewusste Festpreisvereinbarungen treffen



Musterverträge

Überarbeitung der Musterverträge für Export-, Liefer- und Langfristverträge



Branchenspezifika

Branchenspezifische Besonderheiten beachten

Wir beraten Sie

Bei Fragen zu Ihren Vertragsbeziehungen im Kontext des Irankonflikts stehen wir Ihnen für eine individuelle rechtliche Bewertung zur Verfügung.



Ihre Referenten



Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Internationales
Wirtschaftsrecht,
Partner

Hannover

T +49 511 5458 16837

kuuya.chibanguza@

luther-lawfirm.com

Dr. Kuuya Josef Chibanguza, LL.B.

Dr. Kuuya Josef Chibanguza ist Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft und Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit bei Luther ist Dr. Chibanguza zudem als Lehrbeauftragter tätig und Autor von zahlreichen Fachpublikationen. Er trägt regelmäßig zu den Themen seiner Beratungspraxis vor.

Inhaltliche Schwerpunkte

Dr. Kuuya Chibanguza ist auf die Beratung von klassischen handelsrechtlichen Fragen, insbesondere der Vertragsgestaltung, spezialisiert. Dabei liegt ein Schwerpunkt im Produktrecht. Er wird regelmäßig zur Beratung von vertragsrechtlichen Fragen sowie Aspekten der Minimierung von (Produkt-) Haftungsrisiken für nationale und internationale Mandanten empfohlen.

[LinkedIn](#)



Ihre Referenten



Rechtsanwalt,
Senior Associate

Hannover

T +49 511 5458 22729
benedikt.stuecker@
luther-lawfirm.com

Benedikt Stücker

Benedikt Stücker studierte nach abgeschlossener Berufsausbildung Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Unternehmen. Herr Stücker ist bei Luther im Bereich Commercial am Standort Hannover tätig.

Inhaltliche Schwerpunkte

Benedikt Stücker berät schwerpunktmäßig in den Bereichen des Handelsrechts sowie der außergerichtlichen und prozessualen Beilegung von Streitigkeiten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vertragsgestaltung und in den Bereichen Produkthaftung/Product Compliance.

LinkedIn

